

Gebührensatzung für das Kreisarchiv des Landkreises Sömmerda

vom 18. Dezember 2001

Aufgrund des § 98 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) und der §§ 1, 2, 10, 11, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) hat der Kreistag des Landkreises Sömmerda in seiner Sitzung am 24. Oktober 2001 folgende Gebührensatzung des Kreisarchivs Sömmerda beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Kostenschuldner

- (1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Kreisarchivs werden Gebühren nach dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Kostenschuldner ist, wer das Kreisarchiv und seine Einrichtungen nutzt und wem Leistungen durch das Kreisarchiv erbracht werden.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 3

Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei Benutzung von Archivgut
 - a) durch Einrichtungen, die dieses abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diesen beauftragte Dritte
 - b) zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zu Zwecken der Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte
 - c) mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche.
- (2) Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Bezahlung von Auslagen.

§ 4
Weitergehende Gebührenregelungen

Weitergehende Gebührenregelungen, insbesondere gemäß dem Sozialgesetzbuch, dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, dem Thüringer Verwaltungskostengesetz und dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Kreisarchiv des Landkreises Sömmerda vom 23. September 1992 außer Kraft.

Sömmerda, den 18. Dezember 2001

Landratsamt Sömmerda

(Dohndorf)
Landrat